



Sommerlager 2009

Liebe Wölflinge, Jungpfadfinder, Pfadfinder, Rover und Eltern,

Unser diesjähriges Sommerlager führt uns in die schöne Gegend von **Newcastle** upon Tyne, an die **Nordostküste von England**. Newcastle ist seit 1948 Partnerstadt von Gelsenkirchen. (Im gleichen Jahr in dem unser Stamm gegründet wurde! Na, wenn das kein Zeichen ist ;-)

Das Zeltlager wird vom **02. - 14. August 2009** stattfinden und **220 €** pro Person kosten, bei Geschwistern jeweils 200 € (inkl. Hin- und Rückfahrt, Verpflegung, Kosten für Ausflüge und anderweitiges Programm, DPSG-Auslandsversicherung und Zeltlagerplatzkosten). Wir werden wie immer mit einem Reisebus und zusätzlich mit einer Fähre anreisen. Vor Ort erwarten Euch Ausflüge und ein spannendes Programm, bei dem wir auch **englische Pfadfinder** und unsere Partnerstadt kennen lernen werden. Bitte überweist uns den vollen Betrag, oder eine **Anzahlung** von 50 €, bis zum **14. Juni 2009**, den Rest bis zum 14. Juli 2009. **Anmeldeschluss** ist der **14. Juni .2009**. Es wäre jedoch super, wenn Ihr euch so schnell wie möglich anmeldet, da wir alsbald die genaue Teilnehmerzahl an die die Fähre weitergeben müssen.

Zur Finanzierung des Lagers erwarten wir Fördermittel der Bundesrepublik Deutschland für internationale Jugendbegegnungen und womöglich sogar Fördermittel der Stadt Gelsenkirchen. Die Fördermittel betragen mehr als 200 € pro Person! *Nur* aus diesem Grund können wir die Fahrt zu einem so günstigen Preis anbieten. Ihr habt also eine seltene Chance, an einem Lager in England teilzunehmen und gleichzeitig eine solch hohe finanzielle Förderung zu erhalten!

Wir hoffen auf eine rege Teilnahme, dennoch müssen wir (wie auch schon in der Vergangenheit) das Lager davon abhängig machen, dass mindestens 25 von Euch mitfahren (siehe auch Allgemeine Reisebedingungen).

Für die Leiterrunde und den Vorstand

Christina & Simon





Verbindliche Anmeldung zum Sommerlager 2009

Hiermit melde ich mich/ich mein/wir unser Kind _____
verbindlich für das Sommerlager 2009 bei Newcastle upon Tyne (England, GB) im Zeitraum vom **02.08.** -
14.08.2009, zum Preis von 220 € an (Geschwisterkinder: 200 Euro, wenn beide mitfahren)

So bin ich/sind wir während des Sommerlagers im Notfall zu erreichen (Anschrift, Telefonnr., E-Mail,
Handy): _____

Folgende Krankheiten der/des Reisenden sind zu berücksichtigen (bitte auch Bettnässer angeben):

Der/die Reisende reagiert allergisch auf: _____

Der/die Reisende muss folgende Medikamente einnehmen (Name, Häufigkeit, Dosierung):

Der/die Reisende ist Vegetarier ja nein

Weitere Anmerkungen: _____

Die obenstehenden Angaben, die beiliegenden **Allgemeinen Reisebedingungen (ARB)** und alle weiteren bereitgestellten Informationen habe(n) ich/wir gelesen und erkenne(n) diese an. Die oben stehenden Angaben habe(n) ich/wir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.

Gelsenkirchen, den _____ 2009

Unterschrift **beider** Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen)

Unterschrift der/des Reisenden



Allgemeine Reisebedingungen (ARB) des Georgspfadfinder Gelsenkirchen-Ückendorf e.V.

§ 1 Vertragsschluss

Mit der Anmeldung bieten Sie –nachfolgend der Reisende genannt– uns, dem Reiseveranstalter („Georgspfadfinder Gelsenkirchen-Ückendorf e.V.“) –nachfolgend kurz RV genannt– den Abschluss eines Reisevertrages für eine Reise vom 01.08. bis zum 14.08.2009 in die Gegend bei Newcastle upon Tyne (England, GB) unter Einbeziehung dieser allgemeinen Reisebedingungen –nachfolgend kurz ARB genannt– an. Reisende können nur Personen sein, die bei Reiseantritt gemeldete Mitglieder des DPSG-Stammes „Weiße Rose“ sind. In Ausnahmefällen können auch gemeldete Mitglieder anderer DPSG-Stämme zugelassen werden. Der Reisepreis beträgt, vorbehaltlich individueller Absprachen, 220 € pro Person, bei teilnehmenden Geschwistern jeweils 200 €. Der Vertrag kommt zustande, wenn der RV dem Reisenden nicht 14 Tage nach Zugang der Anmeldung eine Absage zustellt.

§ 2 Zahlung des Reisepreises

Der Reisepreis muss, vorbehaltlich individueller Absprachen, bis zum Reisebeginn auf dem Konto des „Georgspfadfinder Gelsenkirchen-Ückendorf e.V.“ (Konto-Nr.: 682.181.100) bei der „Volksbank Ruhr Mitte e.G.“ (BLZ: 422.600.01) oder bar gegen Quittung bei einem Leiter des DPSG-Stammes „Weiße Rose“ eingegangen sein.

§ 3 Leistungen und Leistungsänderungen

(1) Leistungen der Reise sind: Hin- und Rückfahrt in einem Reisebus und auf einer Fähre, Unterbringung in Zelten, gemeinsam zubereitete Verpflegung und altersgerechtes Programm (Wandern, u.U. Schwimmen etc.). Der im Reisepreis enthaltene Versicherungsschutz umfasst eine Erweiterung der DPSG-Grundversicherungen (Haftpflicht- und Unfallversicherung) auf das Ausland und zusätzlich eine Auslandsrankenversicherung. Von den Reisenden wird nach ihren Möglichkeiten eine aktive Mitgestaltung und ein Mittragen der Reise erwartet. Die Übernahme der täglichen Aufgaben (Reinigungsdienst, Küchendienst etc.) ist erforderlich.

(2) Der RV ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen abzuändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom RV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht verändern. Eine Mitteilung erfolgt unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund. Falls erhebliche Änderungen vorgesehen sind, ist der Reisende zum Rücktritt berechtigt.

§ 4 Rücktritt durch den Reiseveranstalter wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

(1) Sollte die in der Ausschreibung angegebene Mindestteilnehmerzahl, die stets ohne die teilnehmenden Leiter angegeben ist, nicht erreicht werden, so kann der RV von dem Reisevertrag zurücktreten.

(2) Der Rücktritt ist dem Reisenden spätestens bis zum 15. Tag vor Reiseantritt anzuzeigen. Die Erklärung bedarf keiner bestimmten Form.

(3) Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, so hat der RV unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

(4) Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhalten die Reisenden auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich in voller Höhe zurück.

§ 5 Rücktritt durch den Reisenden

(1) Der Reisende kann jederzeit von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

(2) Bei Rücktritt nach dem 60. Tag vor Reiseantritt wird eine Stornogebühr von 30 % des Reisepreises erhoben, nach dem 35. Tag vor Reiseantritt beträgt die Stornogebühr 40 % des Reisepreises und nach dem 15. Tag vor Reiseantritt beträgt die Stornogebühr 60 % des Reisepreises. Bei Nichtteilnahme ohne Rücktrittserklärung ist der volle Reisepreis zu zahlen.

(3) Der Reisende kann dem RV nachweisen, dass jenem tatsächlich keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Stornogebühr entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisende nur zur Bezahlung der tatsächlich anfallenden Kosten verpflichtet.

§ 6 Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der RV als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe des § 651 j BGB und dessen Rechtsfolgen kündigen.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

(1) Die Haftung des RV ist für Schäden die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der RV für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers (z.B. Busunternehmen) verantwortlich ist. Die Haftung für Körperschäden bleibt hierdurch unangetastet.

(2) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch der RV gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

§ 8 Pass- und Gesundheitsvorschriften

Der Reisende hat für die Reise folgende Dokumente mitzunehmen: Kinderausweis (ohne Lichtbild nur bis zum 10. Lebensjahr, mit Lichtbild nur bis zum 16. Lebensjahr), Personalausweis oder Reisepass und Impfausweis. Bei Minderjährigen sind die o.g. Unterlagen vor Abfahrt einem teilnehmenden Leiter des DPSG-Stammes „Weiße Rose“ zu übergeben.

§ 9 Obliegenheiten des Reisenden

(1) Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, hat der Reisende nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche auf Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung und Kündigung, wenn er es nicht schuldhaft unterlässt, den Mangel der Reiseleitung während der Reise anzuzeigen.

(2) Tritt ein Mangel auf, so kann der Reisende von dem RV Abhilfe verlangen. Der RV kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reisende muss dem RV eine angemessene Frist zur Abhilfe einräumen. Lässt der RV diese Frist verstreichen ohne Abhilfe zu leisten, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen oder – bei einem erheblichen Mangel – den Vertrag kündigen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von dem RV verweigert wird, unmöglich ist oder wenn die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden geboten ist. Eine Mängelanzeige nimmt der Reiseveranstalter entgegen.

(3) Gewährleistungsansprüche muss der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende beim RV (dem „Georgspfadfinder Gelsenkirchen-Ückendorf e.V.“, z.Hd. Simon Schlenke, Osterfeldstr. 5, 45886 Gelsenkirchen) geltend machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende ohne Verschulden die Einhaltung der Frist versäumt hat. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Reiseende.

§ 10 Reisedurchführung und Lagerordnung

(1) Die Reisenden haben altersabhängig den Anweisungen aller teilnehmenden Leiter während der gesamten Reise Folge zu leisten. Entsprechendes gilt für übergeordnete Zeltplatzregeln. Bei groben Verstößen gegen die Anordnungen, so dass die Sicherheit von Reisenden oder der Leiter oder die Ordnung nicht mehr gewährleistet werden kann, erlischt die Aufsichtspflicht der Leiter und diese sind dazu berechtigt, den Reisenden sofort von der weiteren Teilnahme an der Reise auszuschließen. Die Leiter beraten bei minderjährigen Reisenden zuvor mögliche Schritte mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet, ihre Kinder im Fall des Teilnahmeausschlusses selbst und unverzüglich abzuholen. Die Reisenden bzw. deren Eltern bzw. gesetzliche Vertreter tragen die gesamten für den Rücktransport anfallenden Kosten selbst. Der Reisepreis kann in diesem Fall nicht zurückerstattet werden. Ein Rückerstattung ist auch bei einer Beendigung der Teilnahme aus anderen Gründen (wie z.B. Heimweh) ausgeschlossen, beachte § 5 Absatz 2 Satz 2 ARB.

(2) Das durch die Leiter bei Ankunft genau bestimmte nähere Lagergelände darf lediglich nach vorheriger Zustimmung durch mindestens einen der Leiter verlassen werden. Voraussetzung hierfür ist eine Gruppe mit einer Anzahl von mindestens 3 Reisenden, die sich nur im absoluten Notfall trennen darf. Nach Rückkehr zum Lagerplatz hat sich die Gruppe bei den Leitern zurückzumelden. Für den Zeitraum des Entfernens sind die Leiter von ihrer Aufsichtspflicht entbunden.

§ 11 Alkohol- und Tabakkonsum

Für die Reisenden der Wölflings-, Jungpfadfinder- und Pfadfinderstufe gilt striktes Alkohol- und Rauchverbot. Die nach dem Jugendschutzgesetz zulässigen Alkoholika sowie Tabakkonsum sind erst für die Reisenden der Roverstufe und auch nur im abgesprochenen Rahmen gestattet, beachte § 10 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 Satz 2 ARB.

§ 12 Mitgebrachte Gegenstände

(1) Elektronische Geräte dürfen nicht mitgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Mobiltelefone und tragbare Spielekonsolen. Ausnahmen bilden MP3- und CD-Player, die nur außerhalb der Programmzeit benutzt werden dürfen. Desweiteren dürfen für die Reise unnötig wertvolle Sachgegenstände nicht mitgenommen werden. Feststehende Messer und andere gefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgenommen werden. Die Leiter dürfen nicht erlaubte oder während der Programmzeit genutzte Gegenstände bis zum Ende der Freizeit sicherstellen.

(2) Bei Verlust von elektronischen Geräten oder anderen (Wert-)Gegenständen des Reisenden oder bei Beschädigung dieser Gegenstände auf Grund eines Verhaltens des Leiters wird nicht gehaftet. Dies gilt nicht für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Leiters.

§ 13 Sonstige Informationen

Der Reisende bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten lassen den teilnehmenden Leitern wichtige Informationen bzgl. der Person des Reisenden vor der Abfahrt zu kommen, soweit sie dem ordnungsgemäßen Ablauf der Freizeit bzw. der Sicherheit der Reisenden und der Leiter dienen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Allgemeinen Reisebedingungen zur Folge.